Arbeitsgruppe Zollgesetz EFD

Bericht zuhanden von Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter, Chefin EFD

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Totalrevision des Zollgesetzes (neu: BAZG-Vollzugsaufgabengesetz/BAZG-VG) am 24. August 2022 verabschiedet¹. Der parlamentarische Prozess begann umgehend unter der Federführung der zuständigen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N). Angesichts des Umfangs der Revision und der Themenvielfalt (u. a. Wirtschaft, Sicherheit, Migration, Digitalisierung, Datenschutz) befassten sich auch die Sicherheitspolitische Kommission (SiK-N), die Finanzkommission (FK-N) und die Kommission für Rechtsfragen (RK-N) mit der Vorlage und äusserten sich dazu in Mitberichten zuhanden der WAK-N.

Die WAK-N und die SiK-N führten verschiedene Anhörungen durch, bei denen die betroffenen Akteure aus den Kantonen und der Wirtschaft sowie Experten angehört wurden. Von Seiten der Kantone wurde in Bezug auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im polizeilichen Bereich massive Kritik geäussert; die bereits im Rahmen der Vernehmlassung aufgezeigten Vorbehalte seien im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage nicht ausgeräumt worden.

Die WAK-N und die SiK-N ersuchten in der Folge die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) um eine detaillierte Stellungnahme zu den noch bestehenden Differenzen. Die Stellungnahme der KKJPD wurde mit Datum vom 1. Dezember 2022 vorgelegt. Sie führt verschiedene noch nicht bereinigte Punkte auf und formuliert zusätzliche Anliegen der Kantone.

An ihrer Sitzung vom 10./11. Oktober 2022 setzte die SiK-N zudem eine Subkommission zur Prüfung der sicherheitspolitisch relevanten Aspekte der Revisionsvorlage ein, welche am 1. und 14. November 2022 sowie 8. Dezember tagte und weitere Anhörungen mit den Kantonen (Vizepräsidentin KKJPD, Delegierter der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten Schweiz/KKPKS) durchführte, in deren Rahmen die bereits in den Plenarsitzungen vorgetragene Kritik an der Vorlage wiederholt wurde. Am 8. Dezember 2022 ersuchte die Subkommission die SiK-N einstimmig, der WAK-N zu beantragen, die Vorlage an das EFD zurückzuweisen, mit dem Auftrag, diese zu überarbeiten und die Bedenken der KKJPD in Bezug auf die Kompetenzabgrenzung Bund – Kantone, die Einbettung in die Strafprozessordnung, die Einhaltung der Verfassungsmässigkeit sowie den Datenschutz auszuräumen. An ihrer Sitzung vom 23./24. Januar 2023 schloss sich die SiK-N den Anträgen ihrer Subkommission an und begrüsste die von der Departementsvorsteherin EFD bereits eingesetzte Arbeitsgruppe EFD/Kantone. Eine Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat wurde abgelehnt.

Bereits am 20. Oktober 2022 hatte die FK-N ihren Mitbericht zuhanden der WAK-N vorgelegt, in welchem sie das Eintreten auf die Vorlage und eine rasche Beratung beantragt; auf Änderungsvorschläge für die Detailberatung verzichtete die FK-N. Demgegenüber beantragte die RK-N am 20. Januar 2022 der WAK-N, angesichts der offenen Fragen auf die Vorlage nicht einzutreten und diese an den Bundesrat zurückzuweisen. Für den Fall des Eintretens wurden verschiedene Änderungsanträge gestellt.

1

BBI **2022** 2724-2727

2 Auftrag der Arbeitsgruppe und Zusammensetzung

Die Departementsvorsteherin EFD hat in Absprache mit der KKJPD eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von alt Regierungsrat Dr. Urs Hofmann (Kanton AG) eingesetzt, um die strittigen Punkte mit den Kantonen gemäss Schreiben der KKJPD vom 1. Dezember 2022 zu klären und wenn möglich zu bereinigen. Der Arbeitsgruppe gehörten nebst Vertretern der KKJPD und der KKPKS Vertreterinnen und Vertreter des Generalsekretariats EFD (GS-EFD) und des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) an. Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, zuhanden der Departementsvorsteherin EFD und der KKJPD bis am 10. März 2023 (Vorstandssitzung der KKJPD) ein Bereinigungskonzept vorzulegen. Das Bereinigungskonzept sollte sich auf die von der KKJPD im Schreiben vom 1. Dezember 2022 genannten Punkte konzentrieren und bis am 20. März 2023 finalisiert werden.

Die Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

Leitung Urs Hofmann, alt National- und Regierungsrat AG

KKJPD Alain Hofer, Stv. Generalsekretär

KKPKS Daniel Bohne, Generalsekretär

Ueli Zoelly, Chef Flughafenpolizei/stv. Kommandant

Kantonspolizei Zürich

Heinz Meier, Abteilungschef Stationierte Polizei,

Kantonspolizei Aargau

GS-EFD **Sylvie Hoffmann**, Stv. Generalsekretärin

BAZG Marie Jacot-Kuster, Chefin Politischer Stab

Rafael Zeugin, Jurist, Grenzsicherheit

Martin Stählin, Chef Rechtsmittel und Anklagen

3 Erwartungen und Ziele

Die Erwartungen der Beteiligten wurden anlässlich einer Vorbereitungssitzung am 31. Januar 2023 formuliert.

KKJPD und KKPKS kritisierten, dass die Kantone nach den zahlreichen Änderungen des Entwurfs im Nachgang zur Vernehmlassung nicht erneut konsultiert worden waren. Die Kantone erwarteten daher, dass die mündlichen Zusicherungen von alt Bundesrat Ueli Maurer und des Direktors BAZG bezüglich der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung im BAZG-VG in klaren und unmissverständlichen Rechtsnormen umgesetzt würden. Insbesondere seien im Gesetzesentwurf neue polizeiliche Kompetenzen des BAZG auszuschliessen. Im Bereich der Strafverfolgung sei sicherzustellen, dass es keine Kompetenzüberschneidungen mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden gebe und dass das BAZG als Strafverfolgungsbehörde des Bundes im Rahmen seiner Zuständigkeiten keine weitergehenden Zwangsmassnahmen anordnen dürfe als die kantonalen Behörden.

Das BAZG hat seinen Willen bekräftigt, die von den Kantonen kritisierten Bestimmungen des Gesetzesentwurfs gemeinsam zu überarbeiten. Es sei auch für das BAZG klar, dass es zu keinen Kompetenzerweiterungen für das BAZG kommen dürfe.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren sich einig, dass die aktuelle Zusammenarbeit auf operativer Ebene sehr gut funktioniert, wie dies bereits in der Stellungnahme der KKJPD

vom 1. Dezember 2022 betont wurde. Das gemeinsame Ziel der Arbeitsgruppe bei der Überarbeitung der Gesetzesbestimmungen bestand somit darin, den Status quo der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem BAZG beizubehalten und die originären und delegierten Aufgaben und Kompetenzen des BAZG, insbesondere im Sicherheit- und Strafverfolgungsbereich, eindeutig zu umschreiben.

Gestützt auf die Ergebnisse der Vorbereitungssitzung vom 31. Januar 2023 unterbreitete das BAZG neue Formulierungsvorschläge, welche die Arbeitsgruppe an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2023 einlässlich diskutierte und überarbeitete. Die von der Arbeitsgruppe verabschiedeten Vorschläge wurden den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und den Vorständen von KKPKS und KKJPD zur Stellungnahme unterbreitet. Der Vorstand der KKPKS erklärte sich mit Schreiben vom 1. März 2023 mit dem überarbeiteten Bereinigungskonzept einverstanden. Der Vorstand KKJPD befasste sich an seiner Sitzung vom 10. März 2023 im Beisein des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe mit dem vorgelegten Bereinigungskonzept und stimmte diesem ebenfalls einstimmig zu. Das von der Arbeitsgruppe sowie den Vorständen KKJPD und KKPKS genehmigte Bereinigungskonzept (synoptische Tabelle) liegt diesem Bericht bei (*Beilage 1*) und dessen Elemente werden in Ziffer 4 hiernach beschrieben.

Die Vorstände KKJPD und KKPKS erachten es für die Zusammenarbeit der Kantonspolizeien mit dem BAZG als ausgesprochen wichtig, dass der Gesetzesentwurf zusätzlich um drei Punkte ergänzt wird, die vom Bundesrat nicht in die Revisionsvorlage aufgenommen wurden (vgl. Ziffer 5 hiernach).

4 Erläuterungen zu den einzelnen Vorschlägen der Arbeitsgruppe

4.1 Artikel 1 Zweck

Im Zweckartikel erwähnt der Vorschlag der Arbeitsgruppe die Begriffe grenzüberschreitende Kriminalität und illegale Migration nicht mehr, damit keine Verwirrung zwischen originären Aufgaben des BAZG und den von den Kantonen delegierten Aufgaben entsteht. Der vorgeschlagene Text übernimmt weitgehend den Wortlaut von Artikel 96 des geltenden Zollgesetzes (ZG)2. An der Erwähnung des Beitrages des BAZG zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung wird festgehalten, da sich dieser - unabhängig einer kantonalen Delegation - aus den originären Aufgaben des BAZG ergibt (z. B. Vollzug von nichtabgabenrechtlichen Erlassen, wie bezüglich Lebensmittelsicherheit, Heilmittelsicherheit, Waffengesetzgebung etc.). Darüber hinaus übernimmt der neue Zweckartikel auch die Koordinationspflicht nach Artikel 96 ZG und weist darauf hin, dass die Kompetenzen der kantonalen Strafverfolgungsbehörden nicht bloss gewahrt, sondern vorbehalten bleiben. Dieser neue Vorschlag ermöglicht es, die von den Kantonen gewünschte Kompetenzverteilung zu klären und Missverständnisse auszuschliessen. Dies im Gegensatz zur früheren Formulierung («soweit hierfür nicht die Kantone oder eine andere Bundesbehörde zuständig sind»), die als allgemeine subsidiäre Zuständigkeit des BAZG interpretiert werden konnte, welche die Kantone aus verfassungsrechtlichen Überlegungen (kantonale Polizeihoheit) ablehnten.

4.2 Artikel 6 Begriffe

Dem Artikel 6 wurde mit Buchstabe n eine zentrale Definition hinzugefügt, nämlich die Definition der Zollkontrolle. Es werden darin die Aufgaben des BAZG im Rahmen einer Zollkontrolle definiert. Die Zollkontrolle ist Ausgangspunkt jeden Handelns des BAZG. Im Rahmen der Zollkontrolle wird stets das Vorhandensein von Abgaben- und Bewilligungspflichten beurteilt. Hierzu ist es notwendig, eigenständig die Identität der kontrollierten Personen zu klären, Waren und Personen auf Fahndungen zu überprüfen und den Grenzraum zu überwachen.

-

² SR **631.0**

Die Zollkontrolle kann nur ausgeweitet werden, wenn ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Verwaltungsvereinbarung mit einem Kanton nach Artikel 10 E-BAZG-VG dies vorsieht.

4.3 Artikel 7 Abgabe- und nichtabgaberechtliche Aufgaben

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe sieht einen klaren und abschliessenden Aufgabenkatalog für das BAZG vor, wie er von den Kantonen verlangte wurde. Dieser ist unterteilt in abgabenrechtliche und nichtabgabenrechtliche Aufgaben. Der Vorschlag greift zudem die neue Definition der Zollkontrolle nach Artikel 6 Buchstabe n auf. Schliesslich ermöglicht die neue Formulierung, die Zuständigkeiten des BAZG im Bereich der Strafverfolgung klar einzugrenzen.

4.4 Artikel 90 Kontrollgebiet und Gegenstand der Kontrolle

Die Arbeitsgruppe schlägt als Alternative zu den Artikeln 90 und 91 des Entwurfs BAZG-VG einen neuen Artikel 90 vor, welcher das Kontrollgebiet und den Gegenstand der Kontrolle unter Wahrung kantonaler Kompetenzen klarer regelt. Der vorgeschlagene Artikel 90 übernimmt alle erforderlichen Elemente der bisherigen Artikel 90 und 91 und ermöglicht es dank der Definition der Zollkontrolle in Artikel 6 Buchstabe n, Wiederholungen zu vermeiden.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest. Sodann wurde die Systematik des neuen Artikels angepasst, was in den Absätzen 2 und 3 zum Ausdruck kommt. Es besteht nun eine klare Umschreibung zwischen dem, was das BAZG im Rahmen seiner originären Zuständigkeit oder gestützt auf eine Delegation durch einen Kanton kontrollieren darf, und seinen Kompetenzen ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs beim Fehlen einer Delegation durch einen Kanton. Im originären Aufgabenbereich bzw. bei einer entsprechenden Delegation durch einen Kanton kommt dem BAZG eine umfassende Kontrollkompetenz zu. Handelt das BAZG ausserhalb seiner originären oder delegierten Zuständigkeiten, darf es im Rahmen seiner Filterfunktion bloss Feststellungen treffen, die es an die kantonalen Polizeiorange bzw. die kantonalen Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten hat. Diese Lösung entspricht der heutigen (verfassungsmässigen) Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und anerkennt die Filterfunktion des BAZG.

4.5 Artikel 91

Der Vorschlag in Artikel 90 macht den alsdann redundanten Artikel 91 obsolet.

4.6 Artikel 99 Grundsatz

Artikel 99 erfordert angesichts der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Präzisierungen und Anpassungen in den Artikeln 1, 6, 7 und 90 keine Umschreibung der verschiedenen Befugnisse des BAZG zur Erfüllung seiner unterschiedlichen Aufgaben mehr. Die Arbeitsgruppe schlägt daher eine einfache Einleitungsbestimmung zum siebten Titel vor, die auf die in den Artikeln 7 bis 10 aufgeführten Aufgaben verweist, die vom BAZG mittels der gesetzlich vorgesehenen Befugnisse vollzogen werden können.

4.7 Artikel 101 Berechtigung zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, in Artikel 101 den Buchstaben g zu streichen, um Missverständnisse betreffend die polizeilichen Aufgaben des BAZG zu vermeiden. Die Regelung in Artikel 9 des Zwangsanwendungsgesetzes³ ist hier ausreichend.

-

³ SR **364**

4.8 Artikel 104 Identifikation einer Person

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Änderung in Artikel 104 resultiert aus der neuen Systematik von Artikel 90, auf den verwiesen wird.

Artikel 111 Einsatz von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten 4.9

Die Arbeitsgruppe schlägt zum einen vor, in Artikel 111 einen neuen Absatz 2 einzufügen, um die Örtlichkeiten zu präzisieren, wo Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden dürfen. Zum anderen hat das BAZG auf Hinweis der kantonalen Vertreter in der Arbeitsgruppe die Formulierung von Absatz 1 Buchstabe e aufgrund eines kürzlich ergangenen Bundesgerichtsurteil über den Einsatz von Geräten zur automatisierten Fahrzeugfahndung überprüft und unter Beachtung der Erwägungen des Bundesgerichts eine Anpassung des Gesetzestextes formuliert, die von der Arbeitsgruppe übernommen wurde.

4.10 Artikel 112 Bestellung unter fiktiven Namen

Bereits in der Subkommission der SiK-N war die Frage einer allfälligen Konkurrenz mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden thematisiert worden, welche sich aus Art. 112 E-BAZG-VG ergeben könnte. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, einen neuen Absatz 2 einzufügen, der sicherstellt, dass die Schwelle zur verdeckten Ermittlung nach Artikel 285 Strafprozessordnung4 nicht überschritten wird. Damit wird eine Ungleichbehandlung zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone ausgeschlossen.

4.11 Artikel 117 Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen

Gestützt auf die Diskussionen in der Subkommission der SiK-N hatte das BAZG einen Vorschlag erarbeitet, der einen Verweis auf die Datenschutzgesetzgebung des Bundes enthielt, um den für die Datenbearbeitung geltenden Rahmen zu gewährleisten. Darüber hinaus wurde in diesem Zusammenhang auch vorgeschlagen. Verweise auf die Definitionen der Risikoanalyse (Art. 6 Bst. m E-BAZG-VG) und des Profilings (Art. 5 Bst. f und g des Datenschutzgesetzes⁵) aufzunehmen. Schliesslich wurde das BAZG gebeten, einen dritten Absatz wiedereinzuführen, der die im geltenden Recht (Art. 110 Abs. 3 ZG) vorgesehenen Delegationen enthält. Im E-BAZG-VG war ein solcher Absatz nicht mehr vorgesehen, da dieser Punkt aus Sicht des BAZG bereits durch andere Bestimmungen implizit geregelt wurde. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, Artikel 117 entsprechend anzupassen, da er auch der Forderung der Kantone nach Datenschutzgarantien entspricht.

4.12 Artikel 119

Die Änderungsvorschläge zu Artikel 119 ergeben sich aus den vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 7. auf den verwiesen wird.

4.13 Artikel 131 Durchführung von Risikoanalysen

Der neue Vorschlag der Arbeitsgruppe wurde ebenfalls bereits im Rahmen der Subkommission SiK-N thematisiert. Es handelt sich um eine neue Formulierung in Absatz 1, die besagt, dass das BAZG nur in seinem Zuständigkeitsbereich Risikoanalysen durchführen kann. Ebenso wird auf die Definition solcher Risikoanalysen in Artikel 6 Buchstabe m verwiesen. Dieser Vorschlag beachtet und unterstreicht die Kompetenzen des BAZG und entspricht somit den Forderungen der Kantone.

SR **312.0**

BBI 2020 7639

4.14 Artikel 133 Durchführung von Profilings

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe für Artikel 133 greift den Vorschlag zu Artikel 117 auf, indem er einen ausdrücklichen Verweis auf die Definition von Profiling im neuen Datenschutzgesetz⁶ (Art. 5 Bst. g und h) anbringt. Er beachtet und unterstreicht die Kompetenzen des BAZG und stellt die Abgrenzung zur Zuständigkeit der Kantone sicher.

4.15 Artikel 182

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen lediglich die Streichung von Verweisen auf Artikel 90, die aufgrund der Anpassung von Artikel 90 gemäss den Vorschlägen der Arbeitsgruppe nicht mehr korrekt sind.

4.16 Artikel 193 Strafverfolgung und anwendbares Recht

Die Arbeitsgruppe schlägt die Aufnahme von zwei neuen Absätzen in Artikel 193 vor, der den zehnten Titel einführt. Absatz 1 stellt klar, dass das BAZG als Strafverfolgungsbehörde des Bundes tätig ist, sofern und soweit ihm diese Kompetenz durch ein Bundesgesetz übertragen worden ist. Damit wird sichergestellt, dass keine Konkurrenzsituation zu den kantonalen Behörden im Bereich der Strafverfolgung entstehen kann. Zudem regelt der vorgeschlagene Absatz 2 die Konstellation, wenn eine Behörde strafbare Handlungen feststellt, zu deren Verfolgung sie nicht zuständig ist. Absatz 2 sieht für solche Fälle eine sofortige Information der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde vor.

Artikel 199

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Präzisierung in Artikel 199 stellt klar, dass die Sachverhalte, in denen das BAZG Ermittlungen durchführen kann, auf seine Strafverfolgungskompetenzen begrenzt sind.

5 Weitere Anliegen der Kantone

Die KKJPD hat in ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 drei weitere Themen angesprochen, bei denen sie gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf BAZG-VG Anpassungsbedarf sieht. Diese beziehen sich einerseits auf die Frage des anwendbaren Datenschutzrechts im Rahmen der Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben durch das BAZG sowie andererseits auf Kompetenzen des BAZG, welche bisher gestützt auf die zollrechtlichen Bestimmungen bestanden, jedoch vom Bundesrat nicht in den E-BAZG-VG übernommen wurden. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden daher auch diese Fragen diskutiert. Da diese Punkte nicht im Entwurf des Bundesrates enthalten sind, verzichtete das BAZG hier auf eine Positionierung. Deshalb handelt es sich diesbezüglich nicht um gemeinsame Vorschläge der Arbeitsgruppe, sondern um Anträge der Kantone.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass das BAZG seit Jahren eine zunehmende Menge an Daten erhebt und bearbeitet. In der Revisionsvorlage wird dem Datenschutz deshalb ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt. Wie bereits ausgeführt und auch in der bundesrätlichen Botschaft einlässlich dargelegt, wurden die Bestimmungen zur Datenbearbeitung unter Berücksichtigung der Anforderungen des revidierten Datenschutzgesetzes formuliert. Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten wurde auf das Nötigste beschränkt und die Bearbeitungszwecke wurden präzisiert.

KKJPD und KKPKS erachten eine Ergänzung des Entwurfs BAZG-VG in den drei nachstehend erläuterten Punkten im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht nur für unentbehrlich,

_

BBI 2020 **7639**

sondern auch unter datenschutzrechtlichen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten für unproblematisch. Für die Aufrechterhaltung der bisherigen guten Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem BAZG seien sie zentral.

5.1 Datenbearbeitung im Rahmen der Übernahme kantonaler polizeilichen Aufgaben

Gemäss dem vorliegenden Entwurf des E-BAZG-VG erhält das BAZG keine Kompetenz, um Personendaten im Rahmen der Erfüllung der kantonalen polizeilichen Aufgaben nach Artikel 10 Absatz 1 E-BAZG-VG zu bearbeiten. Der Grund liegt darin, dass sich die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit dem kantonalen Vollzug von Bundesrecht nach Auffassung des Bundesrates grundsätzlich nach kantonalem Recht richtet, auch wenn ein Kanton eine Aufgabe mittels Vereinbarung nach Artikel 10 E-BAZG-VG an das BAZG übertragen hat. Der Bundesrat hat das EFD in Zusammenarbeit mit dem EJPD jedoch beauftragt, die Frage des anwendbaren Datenschutzrechts im Rahmen der Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben durch das BAZG mit den Kantonen zu klären und dem Bundesrat bis Ende 2023 Bericht zu erstatten.

Mit Artikel 10 E-BAZG-VG besteht weiterhin die rechtliche Grundlage zur Delegation kantonaler polizeilichen Aufgaben an das BAZG mittels Verwaltungsvereinbarung. Dies entspricht der ausdrücklichen Forderung der Kantone, wie sie bereits in den Vernehmlassungsantworten und den Stellungnahmen zum E-BAZG-VG vorgetragen wurde. Diese Art der Zusammenarbeit, welche unter Wahrung der kantonalen Polizeihoheit massgeschneiderte Formen der Kooperation kantonaler Polizeiorgane mit dem BAZG auf vertraglicher Basis zulässt, ist zur Aufrechterhaltung der bestehenden Sicherheitsarchitektur im grenznahen Raum unentbehrlich. Bis anhin erfolgt der für eine solche Zusammenarbeit notwendige Datenaustausch auf der Grundlage der geltenden Vereinbarungen und der zollrechtlichen Bestimmungen ohne jegliche Probleme.

Würde nunmehr - entsprechend dem bundesrätlichen E-BAZG-VG – auf eine bundesrechtliche Grundlage explizit verzichtet, wären der bisherige gegenseitige Datenaustausch zwischen den kantonalen Polizeiorganen und dem BAZG sowie die im Rahmen der Zusammenarbeit erforderliche Datenbearbeitung nicht mehr möglich. Für den Datenaustausch und die Datenbearbeitung müssten in 21 Kantonen, welche heute Delegationsvereinbarungen mit dem BAZG abgeschlossen haben, eigene gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, was gemäss Einschätzung der Kantone innert nützlicher Frist nicht möglich wäre. Ohne entsprechende kantonalrechtliche Grundlagen könnte das BAZG künftig Gesetzesverstösse somit lediglich noch feststellen, sämtliche weiteren Schritte (Rapportierung etc.) müssten anschliessend durch die Kantonspolizeien erfolgen. Damit würde die bewährte Delegation der Aufgaben nach Artikel 10 E-BAZG-VG keinen Sinn mehr machen und der bisherige Synergiegewinn im Sicherheitsverbund Schweiz würde entfallen.

KKJPD und KKPKS erachten es sowohl für inhaltlich geboten als auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht zulässig, dass eine entsprechende formellgesetzliche Grundlage für den Datenaustausch im Rahmen dieser Zusammenarbeit mit dem BAZG geschaffen wird. Die Datenschutzgesetzgebung des Bundes bietet ihres Erachtens in Kombination mit den ergänzenden Bestimmungen in den Verwaltungsvereinbarungen gemäss Art. 10 E-BZAG-VG in rechtsstaatlicher Hinsicht auch für die Kantone ausreichende Garantien. KKJPD und KKPKS beantragen deshalb den eidgenössischen Räten, das BAZG-VG um einen entsprechenden Artikel zur Datenbearbeitung im Rahmen der Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben zu ergänzen.

5.2 Erstellung von DNA-Profilen (Anpassung DNA-Profil-Gesetz)

Vor dem Hintergrund der strengen Anforderungen, die das Parlament im Rahmen der Revision der Strafprozessordnung an die Erstellung von DNA-Profilen in Bezug auf möglicherweise begangene Straftaten oder auf mögliche künftige Straftaten festgelegt hat, hat der Bundesrat entschieden, das DNA-Profil-Gesetz⁷ im Rahmen des E-BAZG-VG nicht dahingehend anzupassen, dass das BAZG wie bis anhin DNA-Analysen vornehmen darf. Künftig verfügt das BAZG folglich über keine gesetzliche Grundlage (heute in Art. 100 und 103 ZG i. V. m. Art. 226 Zollverordnung⁸) zur Abnahme und Analyse von DNA mehr.

Mit der Erstellung von DNA-Profilen im Rahmen der Identitätsprüfung an der Grenze leistet das BAZG einen im Sicherheitsverbund Schweiz anerkannten, gerichtlich bislang stets bestätigten und nachweislich erheblichen Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung. Dank der entsprechenden Befugnisse des BAZG konnten allein im Zeitraum zwischen 2017 und 2020 insgesamt 1369 Treffer erzielt bzw. fehlbare Personen identifiziert werden. Häufig ist die DNA-Analyse das einzige Mittel für eine zweifelsfreie Identifizierung einer Person und somit auch das mildeste Mittel, um straffällige Personen im öffentlichen Interesse von der Schweiz fernzuhalten und/oder der Strafverfolgung zuzuführen. Ziel der ursprünglichen Vorschläge war es einzig, die bisherigen rechtlichen Grundlagen zu übernehmen und künftig auf formellgesetzliche Stufe anzuheben bzw. im DNA-Profil-Gesetz einheitlich zu regeln.

Die Kantone zeigen sich besorgt über die mit der Gesetzesrevision einhergehende Beschränkung der Kompetenzen des BAZG, welche dessen wichtige Filterfunktion an der Grenze und im Sicherheitsverbund beeinträchtigt. Sie erachten die Beibehaltung der bisherigen Befugnisse des BAZG sowohl unter verfassungs- als auch datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten für zulässig und unter Aspekten der inneren Sicherheit für unverzichtbar. KKJPD und KKPKS beantragen deshalb den eidgenössischen Räten, die ursprünglich vorgesehene Anpassung des DNA-Profil-Gesetzes (Art. 1 Bst. b, c und d, Art. 6, Art. 6a und Art. 11 Abs. 1 Bst. a bis) in den Anhang 2 zum BAZG-VG aufzunehmen.

5.3 Abnahme von Fingerabdrücken (Art. 104 Abs. 3 E-BZAG-VG)

Der Bundesrat hat im Weiteren entschieden, die Befugnisse des BAZG zur Erhebung daktyloskopischer Daten zu präventiv-polizeilichen Zwecken gegenüber dem geltenden Recht einzuschränken. Künftig müsste bei jedem Hinweis auf strafbare Handlungen die Kantonspolizei hinzugezogen werden; vorbehalten blieben einzig ausländerrechtliche Fälle.

Das BAZG kann heute gestützt auf die zollrechtlichen Grundlagen daktyloskopische Daten (Fingerabdruck-Daten) zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität präventiv erheben (Art. 100 und 103 ZG i. V. m. Art. 226 Abs. 3 ZV). Die Kantone erachten es als wichtig, dass diese Möglichkeit im Grenzraum auch in Zukunft besteht. Auch hier erachten sie eine entsprechende Regelung im Bundesrecht für geboten und rechtlich zulässig. Eine entsprechende Bestimmung soll in Art. 104 E-BZAG-VG aufgenommen werden, so dass das BAZG Fingerabdrücke abnehmen darf, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen wäre, die kontrollierte Person könnte schwere Vergehen oder Verbrechen begangen haben, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind, oder sie könnte solche begehen. KKJPD und KKPKS beantragen deshalb den eidgenössischen Räten eine zusätzliche Formulierung in Art. 104 BAZG-VG zur Beibehaltung der bisherigen Kompetenzen des BAZG zur Abnahme von Fingerabdrücken aufzunehmen.

⁷ SR **363**

⁸ SR **631.01**

6 Schlussfolgerungen

Die Arbeitsgruppe erfüllte ihren Auftrag in einer ausgesprochen konstruktiven Atmosphäre, die eine schnelle Erarbeitung klarer und beidseitig abgestützter Lösungen ermöglichte. Sowohl die kantonalen Konferenzen (KKJPD und KKPKS) als auch das BAZG unterstützen das vorliegende Bereinigungskonzept. Die Arbeitsgruppe würde es daher begrüssen, wenn die eidgenössischen Räte die vorgelegten, breit abgestützten Vorschläge im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des E-BAZG-VG übernehmen würden.

KKJPD und KKPKS beantragen zudem die Aufnahme von drei Regelungen in den Bereichen Datenaustausch im Rahmen der Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben, Erstellung von DNA-Profilen und Abnahme von Fingerabdrücken, die sie im Interesse der Weiterführung der Zusammenarbeit der Kantone mit dem BAZG sowie zur Wahrung der inneren Sicherheit für unentbehrlich erachten.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass eine sprachlich-redaktionelle Prüfung der Vorschläge der Arbeitsgruppe angesichts der Fristvorgabe und vor dem Hintergrund der Bereinigung der Differenzen mit den Kantonen nicht möglich war. Sollten die eidgenössischen Räte die Vorschläge der Arbeitsgruppe integral oder in einzelnen Punkten übernehmen, wird es deshalb - wie stets bei Änderungen an bundesrätlichen Entwürfen im Rahmen des parlamentarischen Prozesses - wichtig sein, dass die Redaktionskommission zu gegebener Zeit eine abschliessende Überprüfung des Gesetzestextes vornimmt.

Bern/Aarau, den 13. März 2023	
	Für die Arbeitsgruppe Zollgesetz EFD Der Vorsitzende:
	Urs Hofmann

22.058 n Zollgesetz. Totalrevision

Synoptische Tabelle

Artikel Botschaft des Bundesrates vom 24. August 2022

Art. 1 Art. 1 Zweck

1 Mit diesem Gesetz soll:

a. der Vollzug der abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Aufgaben des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Rahmen seiner Zuständigkeiten harmonisiert werden;

b. ein Beitrag zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Migration sowie ein Beitrag zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung geleistet werden, soweit hierfür nicht die Kantone oder eine andere Bundesbehörde zuständig sind

2 Das Gesetz schafft ferner die Voraussetzungen für einfache und kostengünstige Verfahren im Aufgabenbereich des BAZG.

Art. 6 Art. 6 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Einfuhr: das Verbringen von Waren ins Zollgebiet;
- b. Ausfuhr: das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet;
- c. Waren: die im Generaltarif nach Anhang 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (ZTG) erfassten Waren;
- d. Waren des freien Verkehrs:
 - 1. Waren, die eingeführt und für die die Einfuhrabgaben nach diesem Gesetz und den betreffenden Abgabeerlassen veranlagt worden sind; Waren, bei denen durch die Veranlagung die Abgabeschuld bedingt entstanden ist, gelten nicht als Waren des freien Verkehrs,
 - 2. Waren, die vollständig im Zollgebiet gewonnen oder hergestellt und für die die Inlandabgaben nach diesem Gesetz und dem betreffenden Abgabeerlass veranlagt worden sind, falls auf ihnen solche Abgaben lasten;
- e. Einfuhrabgaben:
- 1. die Einfuhrzölle nach dem Zollabgabengesetz vom ... (ZoG),
- 2. die Abgaben, die gestützt auf die Abgabeerlasse nach Artikel 8 Buchstaben b—i auf der Einfuhr von Waren erhoben werden; f. Ausfuhrabgaben: die Ausfuhrzölle nach dem ZoG;

g *Inlandabgaben*: die Abgaben, die gestützt auf die Abgabeerlasse nach Artikel 8 Buchstaben c–k ausserhalb des grenzüberschreitenden Warenverkehrs erhoben werden;

h. *Person:* natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann;

i. Warenverantwortliche:

- 1. im grenzüberschreitenden Warenverkehr, jede Person:
 - die die Ware im eigenen Namen ein- oder ausführt
 - auf deren Rechnung die Ware ein- oder ausgeführt wird
 - der die Ware im Zollgebiet zugeführt wird oder
 - die die Ware aus dem Zollgebiet versendet,
- 2. betreffend Inlandabgaben: abgabepflichtige oder rückerstattungsberechtigte Person nach einem Abgabeerlass nach Artikel 8 Buchstaben c–k;
- j. Datenverantwortliche: Person, welche die Warenanmeldung für eine Waren-verantwortliche vornimmt;
- k. Transportverantwortliche: Person, die den Transport der Ware für eine Warenverantwortliche vornimmt;
- I. Aktivierung: Auslösen eines technischen Vorgangs, mit dem eine elektronische Eingabe eingereicht wird;
- m. *Risikoanalyse*: automatisierte oder nicht automatisierte Bearbeitung von Daten, einschliesslich Personendaten, um Erkenntnisse über die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Widerhandlung und über deren Ausmass zu gewinnen.

Geltendes Recht

Zollgesetz (SR 631.0) Art. 96 Sicherheitsaufgaben

1 Im Rahmen seiner zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben erfüllt das BAZG im Grenzraum auch Sicherheitsaufgaben, um zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung beizutragen. Diese Tätigkeiten sind mit jenen der Polizei des Bundes und der Kantone zu koordinieren.

Vorschlag der Arbeitsgruppe (genehmigt von den Vorständen KKJPD (10.03.2023) und KKPKS (01.03.2023)

b. in Koordination mit der Polizei des Bundes und der Kantone ein Beitrag zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung geleistet werden. Die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei von Bund und Kantonen bleiben vorbehalten.

n. Kontrolle: die Zollkontrolle, in deren Rahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes Waren und Transportmittel auf Abgaben- und Bewilligungspflichten beurteilt, Personen identifiziert, Waren und Personen auf Fahndungen überprüft und der Grenzraum überwacht werden müssen; sie kann erweitert werden, soweit ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht.

Art. 7 Art. 7 Grundsatz

- 1 Das BAZG vollzieht dieses Gesetz sowie die völkerrechtlichen Verträge, für deren Vollzug es zuständig ist.
- 2 Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Erhebung und Rückerstattung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben;
- b. Überwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs und der hierfür verwendeten Transportmittel:
- c. Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse, soweit der betreffende Erlass eine Zuständigkeit des BAZG vorsieht;
- d. Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Rahmen seiner Aufgaben;
- e. Leistung eines Beitrages zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung im Grenzraum im Rahmen seiner Aufgaben
- f. Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes, soweit das Bundesrecht dies vorsieht.
- 3 Die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei von Bund und Kantonen bleiben gewahrt. Artikel 10 bleibt vorbehalten

Art. 90 Art. 90 Kontrollgebiet

1 An der Zollgrenze und im Grenzraum kann das BAZG zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 7–10 Waren, Personen und Transportmittel kontrollieren. Betreffend Kontrollen von Personen bleibt das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG) vorbehalten.

- 2 Im gesamten Zollgebiet kann das BAZG die folgenden Kontrollen durchführen:
- a. Kontrollen, ob die Waren ordnungsgemäss angemeldet worden sind;
- b. Kontrollen am Domizil von Personen, die anmeldepflichtig sind oder waren, und von Personen mit einer Bewilligung oder einer Vereinbarung nach diesem Gesetz;
- c. Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln, wenn die Verbindlichkeit der Warenanmeldung im Zollgebiet ausgelöst worden ist
- d. andere Kontrollen, soweit ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht.
- 3 Ausserhalb des Zollgebiets kann es Kontrollen durchführen, soweit ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

Zollgesetz Art. 94 Zollrechtliche Aufgaben

Das BAZG vollzieht die Zollgesetzgebung sowie die völkerrechtlichen Verträge, deren Vollzug dem BAZG obliegt.

Zollgesetz Art. 95 Nichtzollrechtliche Aufgaben

- 1 Das BAZG wirkt beim Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes mit, soweit die betreffenden Erlasse dies vorsehen.
- 1bis Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt es die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.
- 2 Sind Abgaben zweckgebunden, so zieht das BAZG seine Erhebungskosten vom Rohertrag ab.

Zollgesetz Art. 96 Sicherheitsaufgaben

- 1 Im Rahmen seiner zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben erfüllt das BAZG im Grenzraum auch Sicherheitsaufgaben, um zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung beizutragen. Diese Tätigkeiten sind mit jenen der Polizei des Bundes und der Kantone zu koordinieren.
- 2 Die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei von Bund und Kantonen bleiben gewahrt. Artikel 97 bleibt vorbehalten.

Zollgesetz Art. 30 Kontrollen im Zollgebiet

- 1 Das BAZG kann im Zollgebiet Kontrollen über die Erfüllung der Zollpflicht durchführen.
- 2 Personen, die bei der Wareneinfuhr anmeldepflichtig waren, müssen auf Verlangen den Nachweis erbringen, dass für die eingeführten Waren das Veranlagungsverfahren durchgeführt worden ist.
- 3 Das Kontrollrecht endet ein Jahr nach der Wareneinfuhr. Vorbehalten bleibt die Eröffnung einer Strafuntersuchung.

Art. 7 Abgabe- und nichtabgaberechtliche Aufgaben

- 1 Das BAZG hat folgende abgaberechtliche Aufgaben:
 - a. den Vollzug dieses Gesetzes;
 - die Erhebung und Rückerstattung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben:
 - die Kontrolle nach Artikel 6 Buchstabe n;
 - soweit das Abgaberecht des Bundes dies vorsieht: die Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes.
- 2 Es hat folgende nichtabgaberechtlichen Aufgaben:
 - a. den Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse, soweit der betreffende Erlass eine Zuständigkeit des BAZG vorsieht;
 - die Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Rahmen seiner Zuständigkeiten;
 - c. polizeiliche Aufgaben zugunsten der Kantone nach Artikel
 - d. soweit das Bundesrecht dies vorsieht: die Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes.
- 3 Es vollzieht ferner völkerrechtliche Verträge, für deren Vollzug es zuständig ict

Art. 90 Kontrollgebiet und Gegenstand der Kontrolle

1 An der Zollgrenze und im Grenzraum kann das BAZG zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 7–10 Waren, Personen und Transportmittel kontrollieren und überwachen. Betreffend Kontrollen von Personen bleibt das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG) vorbehalten

2 Im gesamten Zollgebiet kann das BAZG die folgenden Kontrollen durchführen:

- Kontrollen, ob die Waren ordnungsgemäss angemeldet worden sind, einem Ein- oder Ausfuhrverbot unterliegen oder ob nach ihnen gefahndet wird;
- Kontrolle von Personen, die im Verdacht stehen, Waren nach Buchstabe a mit sich zu führen, oder nach denen gefahndet wird:
- Kontrollen am Domizil von Personen, die anmeldepflichtig sind oder waren, und von Personen mit einer Bewilligung oder einer Vereinbarung nach diesem Gesetz;
- Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln, wenn die Verbindlichkeit der Warenanmeldung im Zollgebiet ausgelöst worden ist;
- Kontrolle von Transportmitteln, soweit es im Rahmen seiner nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben dafür zuständig ist;
- Kontrollen, ob Bewilligungen und Vereinbarungen nach diesem Gesetz, einem Abgabeerlass oder einem nichtabgaberechtlichen Erlass eingehalten werden;
- andere Kontrollen, soweit ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht.

3 Es stellt im Rahmen von Kontrollen nach Absatz 1 und 2 ferner Personen fest, die im Verdacht stehen:

- illegal ins Zollgebiet einzureisen oder sich darin illegal aufzuhalten;
- eine Gefahr f
 ür die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz darzustellen; oder
- im Zollgebiet Straftaten begangen zu haben oder ins Zollgebiet einzureisen oder aus diesem auszureisen, um Straftaten zu begehen.

4 Die Feststellung nach Absatz 3 werden der zuständigen Polizei- bzw. Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt, soweit nicht in einer Vereinbarung nach Artikel 10 abweichende Regelungen getroffen worden sind. Die allfällige Ahndung der Feststellungen richtet sich nach Artikel 100 Absatz 2.

5 Weitergehende Kontrollen nimmt das BAZG nur wahr, soweit ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht.

6 Ausserhalb des Zollgebiets kann es Kontrollen durchführen, soweit ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

Art. 91 E-BAZG-VG wird gestrichen

Zollgesetz Art. 100 Allgemeine Befugnisse

¹ Das BAZG ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere um den ordnungsgemässen Verkehr von Personen und Waren über die Zollgrenze zu gewährleisten und um zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung beizutragen, namentlich befugt:

- a. den Verkehr von Personen zu kontrollieren, namentlich:
 - 1. deren Identität,

2. illegal ins Zollgebiet einzureisen, oder

1. Waren nach Buchstabe a mit sich zu führen,

a. Waren, die der Anmeldepflicht unterliegen, und Waren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist;

Art. 91 Gegenstand der Kontrolle

b. Personen, die im Verdacht stehen:

Das BAZG kontrolliert:

Art. 91

- 3. im Zollgebiet Straftaten begangen zu haben oder ins Zollgebiet einzureisen oder aus diesem auszureisen, um Straftaten zu begehen:
- c. Transportmittel, soweit es im Rahmen seiner nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben dafür zuständig ist;
- d. die Einhaltung von Bewilligungen und Vereinbarungen nach diesem Gesetz, einem Abgabeerlass oder einem nichtabgaberechtlichen Erlass.

Art. 99 Art. 99 Grundsatz

Das BAZG ist zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 7–10, insbesondere im Rahmen der Kontrollen nach dem 6. Titel, namentlich befugt:

- a. den Verkehr von Personen zu kontrollieren, namentlich:
 - 1. deren Identität,
 - 2. deren Berechtigung zum Grenzübertritt,
 - 3. deren Berechtigung zum Aufenthalt in der Schweiz;
- b. die Identität von Personen festzuhalten;
- c. den Verkehr von Waren zu kontrollieren;
- d. im Grenzraum nach Personen und Sachen zu fahnden;
- e, den Grenzraum zu überwachen.

Art. 101 Art. 101 Berechtigung zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen

- 1 Das BAZG ist berechtigt, polizeilichen Zwang nach Artikel 5 ZAG und polizeiliche Massnahmen nach Artikel 6 ZAG gegen Personen und deren Sachen anzuwenden.
- 2 In Ergänzung zu Artikel 9 Absatz 1 ZAG darf es polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung oder Herstellung eines rechtmässigen Zustands anwenden, namentlich:
- a. zur Personenkontrolle:
- b. zur Sicherstellung von Waren oder Gegenständen;
- c. zur Verhinderung von illegalen Grenzübertritten;
- d. zur Verhinderung der Flucht von Personen;
- e. zur Durchführung des Transports von Personen;
- f. zur Abwehr einer Gefahr, namentlich wenn die betroffene Person sich tätlich widersetzt oder gegen Anwesende Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist;
- g. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit;
- h. zum Schutz des BAZG als Behörde sowie von Gebäuden und Einrichtungen des BAZG:
- i. um zu verhindern, dass sich die betroffene Person töten oder verletzen wird.
- 3 Der Bundesrat regelt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Anwendung polizeilicher Massnahmen berechtigt sind. Der Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Waffen nach Artikel 15 ZAG tragen und einsetzen dürfen, richtet sich nach Artikel 113.

- 2. deren Berechtigung zum Grenzübertritt,
- 3. deren Berechtigung zum Aufenthalt in der Schweiz;
- b. die Identität von Personen festzuhalten;
- c. den Verkehr von Waren zu kontrollieren;
- d. im Grenzraum nach Personen und Sachen zu fahnden;
- e. den Grenzraum zu überwachen.

Zollgesetz Art. 100 Allgemeine Befugnisse

1 Das BAZG ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere um den ordnungsgemässen Verkehr von Personen und Waren über die Zollgrenze zu gewährleisten und um zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung beizutragen, namentlich befugt:

- a. den Verkehr von Personen zu kontrollieren, namentlich:
- 1. deren Identität,
- 2. deren Berechtigung zum Grenzübertritt,
- 3. deren Berechtigung zum Aufenthalt in der Schweiz;
- b. die Identität von Personen festzuhalten;
- c. den Verkehr von Waren zu kontrollieren;
- d. im Grenzraum nach Personen und Sachen zu fahnden;
- e. den Grenzraum zu überwachen.

Zollverordnung (SR 631.01)

Art. 231 Voraussetzungen für die Anwendung von Zwang

Das Grenzwachtkorps und das Personal nach Artikel 228 dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung oder Herstellung eines rechtmässigen Zustands Zwang anwenden, namentlich:

- a. zur Personenkontrolle;
- b. zur Sicherstellung von Waren oder Gegenständen;
- c. zur Verhinderung des illegalen Grenzübertritts;
- d. zur Verhinderung der Flucht von Personen;
- e. zur Durchführung des Transports von Personen;
- f. zur Abwehr einer Gefahr, namentlich wenn die betroffene Person sich tätlich widersetzt oder gegen Anwesende Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist;
- g. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit:
- h. zum Schutz von Behörden, Gebäuden und Einrichtungen des Bundes; i. wenn zu befürchten ist, dass sich die Person töten oder verletzen kann.

Art. 99 Grundsatz

Dem BAZG stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 7–10 die Befugnisse nach Artikel 100 bis Artikel 114 zu.

Art. 101 Berechtigung zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen

1 Das BAZG ist berechtigt, polizeilichen Zwang nach Artikel 5 ZAG und polizeiliche Massnahmen nach Artikel 6 ZAG gegen Personen und deren Sachen anzuwenden.

- 2 In Ergänzung zu Artikel 9 Absatz 1 ZAG darf es polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung oder Herstellung eines rechtmässigen Zustands anwenden, namentlich:
- a. zur Personenkontrolle;
- b. zur Sicherstellung von Waren oder Gegenständen;
- c. zur Verhinderung von illegalen Grenzübertritten;
- d. zur Verhinderung der Flucht von Personen;
- e. zur Durchführung des Transports von Personen;
- f. zur Abwehr einer Gefahr, namentlich wenn die betroffene Person sich tätlich widersetzt oder gegen Anwesende Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist;

g. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit;

h. zum Schutz des BAZG als Behörde sowie von Gebäuden und Einrichtungen des BAZG;

3 Der Bundesrat regelt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Anwendung polizeilicher Massnahmen berechtigt sind. Der Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Waffen nach Artikel 15 ZAG tragen und einsetzen dürfen, richtet sich nach Artikel 113.

Art. 104 Identifikation einer Person

1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, die nach Artikel 101 Absatz 3 zur Anwendung polizeilicher Massnahmen berechtigt sind, dürfen die Identität einer Person anhand der in einem Ausweis oder einem anderen anerkannten Dokument beschriebenen oder gespeicherten Merkmale kontrollieren.

2 Sie können anlässlich einer Personenkontrolle nach Artikel 90 biometrische erkennungsdienstliche Daten zur Identifizierung einer Person im Rahmen von Artikel 354 des Strafgesetzbuchs (StGB) erheben, wenn die kontrollierte Person sich nicht ausreichend ausweisen kann oder begründete Zweifel an ihrer Identität bestehen.

Art. 104 Art. 104 Identifikation einer Person

- 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, die nach Artikel 101 Absatz 3 zur Anwendung polizeilicher Massnahmen berechtigt sind, dürfen die Identität einer Person anhand der in einem Ausweis oder einem anderen anerkannten Dokument beschriebenen oder gespeicherten Merkmale kontrollieren.
- 2 Sie können anlässlich einer Personenkontrolle nach Artikel 91 Buchstabe b biometrische erkennungsdienstliche Daten zur Identifizierung einer Person im Rahmen von Artikel 354 des Strafgesetzbuchs (StGB) erheben, wenn die kontrollierte Person sich nicht ausreichend ausweisen kann oder begründete Zweifel an ihrer Identität bestehen.

Zollgesetz Art. 103 Festhalten der Identität einer Person

- 1 Das BAZG darf durch Fotografieren oder durch Abnahme biometrischer Daten die Identität einer Person festhalten, sofern:
- a. diese Person begangener oder möglicherweise bevorstehender schwerer Wider-handlungen verdächtigt wird; oder
- b. ein anderer Erlass das Festhalten der Identität von Personen vorsieht.
- 2 Der Bundesrat legt fest, welche biometrischen Daten abgenommen werden dürfen.

Zollverordnung Art. 226 Kontrolle und Festhalten der Identität

- 1 Das BAZG kontrolliert die Identität einer Person anhand der in Ausweisen wie Pass, Identitätskarte oder anderen anerkannten Dokumenten beschriebenen oder gespeicherten Merkmale.
- 2 Es kann die Personalien und die Identität der Person mit Gesichtsbild, Augen-farbe, Körpergrösse, Haarfarbe, Zwei-Finger-Abdruck und weiteren persönlichen Merkmalen feststellen, wenn:
- a. eine Person sich nicht nach Absatz 1 ausweisen kann; oder b. die dem BAZG übertragenen Aufgaben dies erfordern.

Art. 111 Art. 111 Einsatz von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten

- 1 Das BAZG kann an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten und in Räumlichkeiten des BAZG Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte zu den folgenden Zwecken einsetzen:
- a. zur frühzeitigen Erkennung von unerlaubten Grenzübertritten oder von Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr:
- b. zur Überwachung des ordnungsgemässen grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs;
- c. zur Fahndung nach Personen, Waren und Transportmitteln;
- d. zur Überwachung von Räumen, in denen sich Gegenstände und Vermögenswerte oder zu kontrollierende Personen befinden;
- e. zur automatisierten Fahrzeugfahndung mittels Erfassung von Fahrzeugen und Kontrollschildern im Zollgebiet und deren Abgleich mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern, Fahndungsaufträgen und Fahndungshinweisen;
- f. zur Kontrolle der Abgabenerhebung im grenzüberschreitenden Verkehr mittels Erfassung von Fahrzeugen und Kontrollschildern an der Grenze und deren Abgleich mit Waren- und Transportmittelanmeldungen.
- 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 112 Art. 112 Bestellung unter fiktivem Namen

- 1 Das BAZG kann unter fiktivem Namen Waren bestellen, wenn:
- a. Hinweise bestehen, dass im Zusammenhang mit der Anmeldung von Waren Vorschriften dieses Gesetzes, eines Abgabeerlasses oder eines nichtabgaberechtlichen Erlasses verletzt werden; und
- b. die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind oder weitere Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.
- 2 Es informiert die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktivem Namen. Der Rechtsweg richtet sich nach dem VwVG.

Zollgesetz Art. 108 Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten

- 1 Das BAZG kann automatische Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte sowie andere Überwachungsgeräte einsetzen:
- a. um unerlaubte Grenzübertritte oder Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr frühzeitig zu erkennen;
- b. namentlich zur Fahndung sowie zur Überwachung von Räumen mit Wertsachen, von Räumen mit abgeführten oder vorläufig festgenommenen Personen und von Zollfreilagern.
- 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Sowie Verordnung über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungsund anderen Überwachungsgeräten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

(SR 631.053)

Art. 4 Einsatzbereich

- 1 Die Geräte nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–c dürfen eingesetzt werden:
- a. damit unerlaubte Grenzübertritte von Personen oder Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr frühzeitig erkannt werden können (Art. 108 Abs. 1 Bst. a ZG): im Zollgebiet sowie in den Zollausschlussgehieten:
- b. zur Fahndung nach Personen, Fahrzeugen und Gegenständen (Art. 108 Abs. 1 Bst. b ZG): im Zollgebiet sowie in den Zollausschlussgebieten.
- 2 Die Geräte nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b dürfen eingesetzt werden:
- a. zur Überwachung von Räumen mit Wertsachen (Art. 108 Abs. 1 Bst. b ZG): in diesen Räumen und an deren Ein- und Ausgang;
- b. zur Überwachung von Räumen mit abgeführten oder vorläufig festgenommenen Personen (Art. 108 Abs. 1 Bst. b ZG): in diesen Räumen;
- c. zur Überwachung von Zollfreilagern (Art. 108 Abs. 1 Bst. b ZG): an den Zugängen zu den Zollfreilagern.

Art. 111 Einsatz von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten

- 1 Das BAZG kann Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte zu den folgenden Zwecken einsetzen:
- a. zur frühzeitigen Erkennung von unerlaubten Grenzübertritten oder von Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr;
- b. zur Überwachung des ordnungsgemässen grenzüberschreitenden Warenund Personenverkehrs;
- c. zur Fahndung nach Personen, Waren und Transportmitteln;
- d. zur Überwachung von Räumen, in denen sich Gegenstände und Vermögenswerte oder zu kontrollierende Personen befinden;
- e. zur automatisierten Fahrzeugfahndung mittels Erfassung von Kontrollschildern im Zollgebiet, einschliesslich der durch die bildliche Erfassung der Kontrollschilder erkennbaren Fahrzeuge und der allenfalls erkennbaren Insassinnen und Insassen, und dem anschliessenden Abgleich der Kontrollschilder mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) und Fahndungsaufträgen;
- f. zur Kontrolle der Abgabenerhebung im grenzüberschreitenden Verkehr mittels Erfassung von Fahrzeugen und Kontrollschildern an der Grenze und deren Abgleich mit Waren- und Transportmittelanmeldungen.
- 2 Es kann Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte nach Absatz 1 bloss in Räumlichkeiten des BAZG oder an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten einsetzen, an denen es seine Aufgaben vollzieht.
- 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten

Art. 112 Bestellung unter fiktivem Namen

- 1 Das BAZG kann unter fiktivem Namen Waren bestellen, wenn:
- a. Hinweise bestehen, dass im Zusammenhang mit der Anmeldung von Waren Vorschriften dieses Gesetzes, eines Abgabeerlasses oder eines nichtabgaberechtlichen Erlasses verletzt werden; und
- b. die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind oder weitere Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.
- 2 Es informiert die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktivem Namen. Der Rechtsweg richtet sich nach dem VwVG.

Art. 117 Art. 117 Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen

- 1 Das BAZG kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, nach den Artikeln 120–129 nur bearbeiten, sofern dies notwendig ist für:
- a. den Vollzug dieses Gesetzes;
- b. den Vollzug der Abgabeerlasse;
- c. den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse; oder
- d. die Erfüllung von Aufgaben, die ihm gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind.
- 2 Es kann Risikoanalysen, Profilings und Profilings mit hohem Risiko nur durchführen, sofern dies notwendig ist für:
- a. den Vollzug dieses Gesetzes;
- b. den Vollzug der Abgabeerlasse;
- c. den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse; oder
- d. die Erfüllung von Aufgaben, die ihm gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind.

Art. 119 Art. 119

Das Informationssystem des BAZG umfasst die folgenden Datenkategorien:

- a. grenzüberschreitender Warenverkehr: Daten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zur Erhebung und Rückerstattung der Einund Ausfuhrabgaben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) und zum Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse (Art. 7 Abs. 2 Bst. c);
- b. Inlandabgaben: Daten betreffend die Inlandabgaben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a);
- c. Kontrollen: Daten der Kontrolle des Waren- und Personenverkehrs und der hierfür verwendeten Transportmittel (Art. 7 Abs. 2 Bst. b);
- d. Unternehmensprüfung: Daten der Kontrollen im Rahmen von Unternehmensprüfungen (Art. 7 Abs. 2 Bst. a und b);
- e. Edelmetallkontrolle: Daten des Vollzugs der Edelmetallkontrolle nach dem Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 193361 (EMKG) und dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 199762 (GwG);
- f. Administrativmassnahmen: Daten des Vollzugs von administrativen Mass-nahmen (Art. 73);
- g. Strafverfolgung: Daten der Strafverfolgung (Art. 7 Abs. 2 Bst. f);
- h. Vollzug von Strafen und Massnahmen: Daten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen (Art. 7 Abs. 2 Bst. f);
- i. Finanzen: Daten des Finanzmanagements des BAZG;
- j. Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte: Daten von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Art. 111);
- k. Risikoanalyse und Profiling: Daten der Risikoanalysen (Art. 131) sowie des Profilings und des Profilings mit hohem Risiko (Art. 133);
- I. Einsatzplanung und Einsatzleitung: Daten der Einsatzplanung und Einsatzleitung;
- m. administrative Tätigkeiten: Daten betreffend administrative Tätigkeiten des BAZG;
- n. kantonale polizeiliche Aufgaben: Daten betreffend die Erfüllung kantonaler polizeilicher Aufgaben durch das BAZG (Art. 10).
- f. Administrativmassnahmen: Daten des Vollzugs von administrativen Mass-nahmen (Art. 73);
- g. Strafverfolgung: Daten der Strafverfolgung (Art. 7 Abs. 2 Bst. f):

Zollgesetz Art. 110 Informationssysteme des BAZG

- 1 Das BAZG darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten betreffend:
- a. das Veranlagen und das Erheben von Abgaben;
- b. das Erstellen von Risikoanalysen:
- c. das Verfolgen und das Beurteilen von Straffällen;
- d. das Behandeln von Amts- und Rechtshilfeersuchen;
- e. das Erstellen von Statistiken;
- f. das Durchführen und das Analysieren polizeilicher Tätigkeiten im Bereich der Personenkontrolle:
- g. das Durchführen und das Analysieren des Vollzugs der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes:
- h. das Durchführen und das Analysieren von Tätigkeiten zur Verbrechensbekämpfung.
- 2 Es darf zu diesem Zweck Informationssysteme führen. Es ist darüber hinaus für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e–h zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach DSG befugt.

2bis Die Informationssysteme mit Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, werden in den Artikeln 110a–110f geregelt.

- 3 Der Bundesrat regelt:
- a. die Organisation und den Betrieb der Informationssysteme;
- b. die Kataloge der zu erfassenden Daten;
- c. die Übernahme von Daten in ein Informationssystem des BAZG aus anderen Informationssystemen des Bundes im Rahmen von Artikel 111 Absatz 1; d. die Berechtigung zum Bearbeiten der Daten:
- dbis. die Beschaffung und die Bekanntgabe der Daten im Rahmen der Artikel 112 und 113:
- 112 uliu 113,
- e. die Dauer des Aufbewahrens der Daten; f. das Archivieren und das Vernichten der Daten

- Art. 117 Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen
- 1 Das BAZG kann im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung des Bundes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, nach den Artikeln 120–129 nur bearbeiten, sofern dies notwendig ist für:
- a. den Vollzug dieses Gesetzes;
- b. den Vollzug der Abgabeerlasse;
- c. den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse; oder
- d. die Erfüllung von Aufgaben, die ihm gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind.
- 2 Es kann Risikoanalysen nach Artikel 6 Buchstabe m sowie Profilings und Profilings mit hohem Risiko nach Artikel 5 Buchstaben f und g des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) nur durchführen, sofern dies notwendig ist für:
- a. den Vollzug dieses Gesetzes:
- b. den Vollzug der Abgabeerlasse;
- c. den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse; oder
- d. die Erfüllung von Aufgaben, die ihm gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind.
- 3 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Datenbearbeitung und regelt dabei insbesondere:
- a. die Datenbearbeitungen innerhalb der Datenkategorien nach Artikel 119;
- b. die Zwecke der Datenbearbeitungen;
- c. die bearbeiteten Daten;
- d. die Zugriffe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG auf die Daten.
- e. die Bekanntgaben und Veröffentlichungen der Daten;
- f. die Aufbewahrung der Daten;
- g. die Qualitätssicherung.

Art. 119

- Das Informationssystem des BAZG umfasst die folgenden Datenkategorien: a. grenzüberschreitender Warenverkehr: Daten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zur Erhebung und Rückerstattung der Ein- und Ausfuhrabgaben (Art. 7 Abs. 1 Bst. a) und zum Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse (Art. 7 Abs. 2 Bst. a):
- b. Inlandabgaben: Daten betreffend die Inlandabgaben (Art. 7 Abs. 1 Bst. b); c. Kontrollen: Daten der Kontrolle des Waren- und Personenverkehrs und der
- hierfür verwendeten Transportmittel (Art. 7 Abs. 1 Bst. c);
- d. Unternehmensprüfung: Daten der Kontrollen im Rahmen von Unternehmensprüfungen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c);
- e. Edelmetallkontrolle: Daten des Vollzugs der Edelmetallkontrolle nach dem Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 193361 (EMKG) und dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 199762 (GwG);
- f. Administrativmassnahmen: Daten des Vollzugs von administrativen Massnahmen (Art. 73);
- g. Strafverfolgung: Daten der Strafverfolgung (Art. 7 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. d);
- h. Vollzug von Strafen und Massnahmen: Daten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen (Art. 7 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. d
- i. Finanzen: Daten des Finanzmanagements des BAZG;
- j. Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte: Daten von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Art. 111);
- k. Risikoanalyse und Profiling: Daten der Risikoanalysen (Art. 131) sowie des Profilings und des Profilings mit hohem Risiko (Art. 133);
- I. Einsatzplanung und Einsatzleitung: Daten der Einsatzplanung und Einsatzleitung:
- m. administrative Tätigkeiten: Daten betreffend administrative Tätigkeiten des BAZG:
- n. kantonale polizeiliche Aufgaben: Daten betreffend die Erfüllung kantonaler polizeilicher Aufgaben durch das BAZG (Art. 10).

Art. 131 Art. 131 Durchführung von Risikoanalysen

Das BAZG kann Risikoanalysen durchführen, um:

- a. die Plausibilität und Richtigkeit von Warenanmeldungen zu prüfen;
- b. Personen, die bei der Warenanmeldung falsche Angaben machen, zu identifizieren;
- c. nicht angemeldete Waren oder Waren, für die nicht die erforderliche Bewilligung vorliegt, zu erkennen;
- d. Personen, die unrechtmässig von Erleichterungen oder Abgabebefreiungen Gebrauch machen, zu identifizieren;
- e. Widerhandlungen gegen Abgabeerlasse festzustellen;
- f. unerlaubte Grenzübertritte und Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehr zu erkennen;
- g. nach Waren, Personen und Transportmitteln zu fahnden;
- h. rechtswidrige Ein- und Ausreisen sowie Aufenthalte zu erkennen;
- i. grenzüberschreitende illegale Handlungen zu erkennen;
- j. die Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln zu planen und die entsprechenden Einsätze vorzubereiten;
- k. die Bearbeitung von Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen (Art. 86) zu unterstützen;
- I. die Wirksamkeit von Empfehlungen und Massnahmen zu beurteilen;
- m. die ihm zugewiesenen Aufsichtspflichten wahrzunehmen.

Art. 133 Art. 133 Durchführung von Profilings

1 Das BAZG kann die wirtschaftliche Lage von Waren- und Datenverantwortlichen und die Wahrnehmung ihrer Pflichten im Aufgabenbereich des BAZG mit Hilfe eines Profilings oder eines Profilings mit hohem Risiko beurteilen, um Massnahmen zur Abgabensicherung oder zur Einhaltung von Bewilligungen und Vereinbarungen zu treffen; das Profiling darf nur durchgeführt werden, wenn Waren nicht vorschriftsgemäss angemeldet oder Bewilligungen oder Vereinbarungen nicht eingehalten worden sind.

- 2 Das BAZG kann die Mobilität und das Verhalten einer Person mit Hilfe eines Profilings oder eines Profilings mit hohem Risiko beurteilen. um:
- a. die Wahrscheinlichkeit der Begehung schwerer Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind, zu erkennen; das Profiling darf nur durchgeführt werden, wenn die Person unter begründetem Verdacht steht, eine solche Straftat zu begehen:
- b. unabhängig von der Warenbestimmung die Wahrscheinlichkeit des Transports von Waren zu erkennen, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist; das Profiling darf nur durchgeführt werden, wenn die Person unter begründetem Verdacht steht, solche Waren zu transportieren:
- c. die Einhaltung von gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen oder Auflagen dieses Gesetzes, der Abgabeerlasse und der nichtabgaberechtlichen Erlasse im Zuständigkeitsbereich des BAZG sicherzustellen; das Profiling darf nur durchgeführt werden, wenn die Person unter begründetem Verdacht steht, die Beschränkungen oder Auflagen nicht einzuhalten.

Art. 131 Durchführung von Risikoanalysen

Das BAZG kann in seinem Aufgabenbereich Risikoanalysen nach Artikel 6 Buchstabe m durchführen, um:

- a. die Plausibilität und Richtigkeit von Warenanmeldungen zu prüfen;
- b. Personen, die bei der Warenanmeldung falsche Angaben machen, zu identifizieren:
- c. nicht angemeldete Waren oder Waren, für die nicht die erforderliche Bewilligung vorliegt, zu erkennen;
- d. Personen, die unrechtmässig von Erleichterungen oder Abgabebefreiungen Gebrauch machen, zu identifizieren;
- e. Widerhandlungen gegen Abgabeerlasse festzustellen;
- f. unerlaubte Grenzübertritte und Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehr zu erkennen;
- g. nach Waren, Personen und Transportmitteln zu fahnden;
- h. rechtswidrige Ein- und Ausreisen sowie Aufenthalte zu erkennen;
- i. grenzüberschreitende illegale Handlungen zu erkennen;
- j. die Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln zu planen und die entsprechenden Einsätze vorzubereiten;
- k. die Bearbeitung von Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen (Art. 86) zu unterstützen:
- I. die Wirksamkeit von Empfehlungen und Massnahmen zu beurteilen; m. die ihm zugewiesenen Aufsichtspflichten wahrzunehmen.

Art. 133 Durchführung von Profilings

1 Das BAZG kann die wirtschaftliche Lage von Waren- und Datenverantwortlichen und die Wahrnehmung ihrer Pflichten im Aufgabenbereich des BAZG mit Hilfe eines Profilings oder eines Profilings mit hohem Risiko nach Artikel 5 Buchstaben f und g DSG beurteilen, um Massnahmen zur Abgabensicherung oder zur Einhaltung von Bewilligungen und Vereinbarungen zu treffen; das Profiling darf nur durchgeführt werden, wenn Waren nicht vorschriftsgemäss angemeldet oder Bewilligungen oder Vereinbarungen nicht eingehalten worden sind.

Datenschutzgesetz (BBI 2020 7639)

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- f. *Profiling*: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- g. *Profiling mit hohem Risiko:* Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;

Seite 15/16

Art. 182

- 1 Erweist sich im Rahmen einer Kontrolle, dass eine Widerhandlung gegen einen nichtabgaberechtlichen Erlass vorliegt, oder besteht ein entsprechender Verdacht, so ergreift das BAZG für die zuständigen Behörden eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:
- a. Zurückbehalten von Waren:
- b. vorläufige Sicherstellung von Waren (Art. 109);
- c. Entnahme von Proben und Mustern (Art. 94);
- d. Übergabe von Waren an die zuständige Behörde (Art. 109);
- e. Meldung von Waren an die zuständige Behörde;
- f. Zurückweisung widerrechtlicher Waren (Art. 99 Bst. c);
- g. Vernichtung widerrechtlicher Waren (Art. 99 Bst. c);
- h. Überwachung von Waren (Art. 99 Bst. c);
- i. vereinfachte Vernichtung von Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert (Art. 110).
- 2 Es kann für die zuständigen Behörden zudem folgende Massnahmen ergreifen:
- a. Eröffnung der von der zuständigen Behörde erlassenen Verfügungen betreffend eine Ware, die gegen einen nichtabgaberechtlichen Erlass verstösst;
- b. Erstatten von Strafanzeigen, sofern das BAZG nicht über eigene Strafverfolgungskompetenzen verfügt;
- c. Datenbekanntgabe (Art. 137-150 und 171);
- d. zeitlich befristete Intensivierung der Durchführung bestimmter physischer Kontrollen (Art. 93);
- 3 Es kann für die zuständigen Behörden zudem folgende Leistungen erbringen:
- a. Verwaltung von Bewilligungen;
- b. Gewährung logistischer Unterstützung;
- c. Erhebung von Gebühren.
- 4 Die jeweiligen nichtabgaberechtlichen Erlasse bestimmen, welche Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 das BAZG ergreift und welche Leistungen nach Absatz 3 es erbringt.

Art. 193 Art. 193 Anwendbares Recht

Ist das BAZG für die Verfolgung und die Beurteilung einer Straftat zuständig, so richtet sich die Strafverfolgung nach diesem Gesetz und dem VStrR, soweit nicht der betreffende Abgabeerlass oder nichtabgaberechtliche Erlass davon abweicht.

Art. 128 Strafverfolgung

1 Widerhandlungen werden nach diesem Gesetz und dem VStrR verfolgt und

2 Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG

Art. 199 Art. 199

- 1 Ausgehend von Hinweisen oder eigenen Feststellungen kann das BAZG in seinem Zuständigkeitsbereich Ermittlungen vornehmen, um: a. strafbare Handlungen zu verhindern; oder
- b. abzuklären, ob strafbare Handlungen begangen worden sind.
- 2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem BAZG sämtliche Befugnisse nach dem 7. Titel, die Schutzmassnahmen nach Artikel 201 sowie die besonderen Untersuchungsmassnahmen nach den Artikeln 202–206 zur Verfügung.
- 3 Über den Genehmigungsantrag nach Artikel 204 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts.

Diese Bestimmung zu den Ermittlungen ist nicht in den rechtlichen Grundlagen geregelt, wird aber in der Praxis angewendet». Die Bestimmung regelt die Vorermittlung, für die es bisher keine explizite Rechtsgrundlage gegeben habe und schafft damit mehr Rechtssicherheit.

Art. 182

- 1 Erweist sich im Rahmen einer Kontrolle, dass eine Widerhandlung gegen einen nichtabgaberechtlichen Erlass vorliegt, oder besteht ein entsprechender Verdacht, so ergreift das BAZG für die zuständigen Behörden eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:
- a. Zurückbehalten von Waren;
- b. vorläufige Sicherstellung von Waren (Art. 109);
- c. Entnahme von Proben und Mustern (Art. 94);
- d. Übergabe von Waren an die zuständige Behörde (Art. 109);
- e. Meldung von Waren an die zuständige Behörde;
- f. Zurückweisung widerrechtlicher Waren (Art. 99 Bst. c);
- g. Vernichtung widerrechtlicher Waren (Art. 99 Bst. c);
- h. Überwachung von Waren (Art. 99 Bst. c);
- i. vereinfachte Vernichtung von Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert (Art. 110).
- 2 Es kann für die zuständigen Behörden zudem folgende Massnahmen ergreifen:
- a. Eröffnung der von der zuständigen Behörde erlassenen Verfügungen betreffend eine Ware, die gegen einen nichtabgaberechtlichen Erlass verstösst; b. Erstatten von Strafanzeigen, sofern das BAZG nicht über eigene Strafverfolgungskompetenzen verfügt;
- c. Datenbekanntgabe (Art. 137-150 und 171);
- d. zeitlich befristete Intensivierung der Durchführung bestimmter physischer Kontrollen (Art. 93);
- 3 Es kann für die zuständigen Behörden zudem folgende Leistungen erbringen:
- a. Verwaltung von Bewilligungen;
- b. Gewährung logistischer Unterstützung;
- c. Erhebung von Gebühren.
- 4 Die jeweiligen nichtabgaberechtlichen Erlasse bestimmen, welche Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 das BAZG ergreift und welche Leistungen nach Absatz 3 es erbringt.

Art. 193 Strafverfolgung und Anwendbares Recht

- 1 Das BAZG nimmt als Strafverfolgungsbehörde des Bundes gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 4 Bst. c StBOG eigenständig Strafverfolgungskompetenzen wahr, welche ihm durch Abgabeerlasse oder nichtabgaberechtliche Erlasse übertragen worden sind.
- 2 Sofern das BAZG oder eine andere Strafverfolgungsbehörde strafbare Handlungen feststellt, welche nicht in ihrer Kompetenz liegen, informiert sie umgehend die zuständige Strafverfolgungsbehörde und koordiniert die weiteren Untersuchungshandlugen mit dieser.
- 3 Ist das BAZG für die Verfolgung und die Beurteilung einer Straftat zuständig, so richtet sich die Strafverfolgung nach diesem Gesetz und dem VStrR, soweit nicht der betreffende Abgabeerlass oder nichtabgaberechtliche Erlass davon abweicht.

Art.199

- 1 Ausgehend von Hinweisen oder eigenen Feststellungen kann das BAZG, sofern dem BAZG in diesem Bereich Strafverfolgungskompetenzen zugewiesen worden sind. Ermittlungen vornehmen, um.
- a. strafbare Handlungen zu verhindern; oder
- b. abzuklären, ob strafbare Handlungen begangen worden sind.
- 2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem BAZG sämtliche Befugnisse nach dem 7. Titel, die Schutzmassnahmen nach Artikel 201 sowie die besonderen Untersuchungsmassnahmen nach den Artikeln 202–206 zur Verfügung.
- 3 Über den Genehmigungsantrag nach Artikel 204 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts.